

26.01.01

AS - FJ - Fz - In - Wi - Wo

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 26. Januar 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksachen 14/5146, 14/5150 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)
- Drucksachen 14/4595, 14/5068 -

in den nachstehenden Fassungen (Anlagen 1 und 2)^{*)} angenommen.

Fristablauf: 16.02.01

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 764/00

*) Anlage 1: Drs. 58/01 "Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz - AVmEG)

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) *entfällt*

b) *entfällt*

c) *entfällt*

d) *entfällt*

e) *entfällt*

f) *entfällt*

g) *entfällt*

h) *entfällt*

i) *entfällt*

j) Nach der Angabe zu § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Serviceleistung“

k) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft“

l) Nach der Angabe zu § 109 wird eingefügt:

„§ 109a Hilfe in Angelegenheiten des Gesetzes
über eine bedarfsorientierte
Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung“

m) *entfällt*

n) *entfällt*

o) *entfällt*

p) Die Angabe zu § 188 wird gestrichen.

q) *entfällt*

r) *entfällt*

s) *entfällt*

t) *entfällt*

u) *entfällt*

v) *entfällt*

w) *entfällt*

x) *entfällt*

y) *entfällt*

z) Die Angabe zu § 270a wird gestrichen.

aa) *entfällt*

bb) *entfällt*

cc) *entfällt*

2. *entfällt*

3. *entfällt*

4. *entfällt*

5. *entfällt*

6. *entfällt*

7. *entfällt*

8. *entfällt*

9. *entfällt*

10. *entfällt*

11. *entfällt*

12. *entfällt*

13. *entfällt*

14. *entfällt*

a) entfällt

b) entfällt

c) entfällt

15. entfällt

16. entfällt

17. entfällt

18. entfällt

19. entfällt

20. entfällt

21. entfällt

22. entfällt

23. entfällt

24. entfällt

25. entfällt

26. entfällt

27. entfällt

28. entfällt

29. entfällt

30. entfällt

31. entfällt

32. § 96a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie wird nicht überschritten, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit die in Absatz 2 genannten, auf einen Monat bezogenen Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt."

33. entfällt

34. entfällt

35. Dem § 100 Abs. 1 wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen."

36. entfällt

37. entfällt

38. Nach § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"VIERTER ABSCHNITT Serviceleistungen"

39. § 109 wird wie folgt gefasst:

"§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft"

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,

3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten

- a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
- c) nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente

zu zahlen wäre,

4. auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zu Grunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,
5. allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenansprüche. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt."

40. Nach § 109 wird eingefügt:

"§ 109a

Hilfe in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Grundsicherung zur Zielerreichung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Grundsicherung fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Grundsicherung örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Grundsicherung zu erstatten; die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren."

41. entfällt

42. entfällt

43. entfällt

44. § 118 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

“(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausbezahlt werden.”

45. entfällt

46. entfällt

47. entfällt

48. entfällt

49. entfällt

50. entfällt

51. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

”Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.”

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort ”Rentenversicherung” die Worte ”oder in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung” eingefügt.

52. Dem § 187 Abs. 3 wird angefügt:

”Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.”

53. entfällt

54. § 188 wird aufgehoben.

55. entfällt

56. entfällt

57. Dem § 213 wird angefügt:

”(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 307 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.”

58. In § 225 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort ”Nachversicherung” die Wörter ”oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung” eingefügt

59. Dem § 231 wird angefügt:

„(7) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und
2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.”

60. entfällt

61. entfällt

62. entfällt

63. entfällt

64. entfällt

65. entfällt

66. entfällt

67. entfällt

68. entfällt

69. entfällt

70. entfällt

71. entfällt

72. entfällt

73. entfällt

74. entfällt

75. entfällt

76. § 270a wird aufgehoben

77. entfällt

78. entfällt

79. entfällt

80. Dem § 281a Abs. 3 wird angefügt:

"Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen."

81. § 281b wird wie folgt gefasst:

**"§ 281b
Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln."

82. entfällt

83. entfällt

Artikel 1a

**Änderung des Ersten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "§ 28 Leistungen der Sozialhilfe" eingefügt:

"§ 28a Leistungen der Grundsicherung"

2. Dem § 15 wird angefügt:

"(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a Einkommensteuergesetz geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind."

3. Nach § 28 wird eingefügt:

"§ 28a

Leistungen der Grundsicherung

(1) Nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte."

4. In § 68 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

"18. das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung."

Artikel 2

**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel I des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. entfällt

3. entfällt

4. Nach § 194 Abs. 3 Nr. 4 wird eingefügt:

"4a. die Zulage für eine zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie die Erträge aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz,"

5. entfällt

6. entfällt

Artikel 3

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen. Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

2a. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden.“

2b. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.“

3. *entfällt*

3a. In § 18a Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Arbeitsentgeltteile, die durch Entgeltumwandlung bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sowie das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.“

4. *entfällt*

5. *entfällt*

6. *entfällt*

7. *entfällt*

7a. Nach § 114 wird eingefügt:

„§ 115

Entgeltumwandlung

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

entfällt

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *entfällt*

2. *entfällt*

3. *entfällt*

4. *entfällt*

5. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. *entfällt*

7. *entfällt*

8. *entfällt*

9. *entfällt*

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes (611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt

geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge“

b) Die Angabe zu § 50e wird wie folgt gefasst:

„§ 50e Straf- und Bußgeldvorschriften“

1a. In § 2 Abs. 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Abs. 6 um Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 gemindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer die Zulage nach § 10a Abs. 3 der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Gleiches gilt für das Kindergeld, wenn das Einkommen in den Fällen des § 31 um einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 gemindert wurde.“

1b. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 62 wird eingefügt:

„63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen;“

b) Nach Nummer 65 wird eingefügt:

„66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds;“

2. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Angabe „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.

2a. Nach § 4d wird eingefügt:

„§ 4e

Beiträge an Pensionsfonds

(1) Beiträge an einen Pensionsfonds im Sinne des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürfen von dem Unternehmen, das die Beiträge leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem

Fonds dienen.

(2) Beiträge im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen des Fonds, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlasst wären.“

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Vor Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar wird;“

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 28. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet; in diesem Fall gilt für davor liegende Wirtschaftsjahre als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“

cc) entfällt

3a. In § 9a Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 und 1a“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1, 1a und 5“ ersetzt.“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können einschließlich der für diesen Ver-

anlagungszeitraum festgesetzten Zulage nach Absatz 3 Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge

In den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003 bis zu 1,0 vom Hundert,

In den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005 bis zu 2,0 vom Hundert,

In den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007 bis zu 3,0 vom Hundert,

Ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich bis zu 4,0 vom Hundert

der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abziehen. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die im Veranlagungszeitraum nicht auch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gilt Satz 1 entsprechend. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gesondert zu.

(2) Beiträge im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, wenn sie zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet werden, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist; die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtungen für den Steuerpflichtigen eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4. und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleisten. Zu den begünstigten Beiträgen im Sinne des Satzes 2 gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

(3) In Abhängigkeit von den geleisteten Eigenbei-

trägen wird eine Zulage gezahlt.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

in den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003 38 Euro,

in den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005 76 Euro,

in den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007 114 Euro,

ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich 154 Euro.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage nach Satz 3 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach Absatz 1, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Zulageberechtigter, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Die Kinderzulage beträgt für jedes beim Zulageberechtigten nach Absatz 4 zu berücksichtigende Kind

in den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003 46 Euro,

in den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005 92 Euro,

in den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007 138 Euro,

ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich 185 Euro.

Die Zulage nach Satz 1 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen

in den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003 bis zu 1,0 vom Hundert,

in den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005 bis zu 2,0 vom Hundert,

in den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007 bis zu 3,0 vom Hundert,

ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich bis zu 4,0 vom Hundert

der in dem dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, vermindert um die Zulage nach Satz 1. Der Mindesteigenbeitrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens

45 Euro für Zulageberechtigte, bei denen kein Kind zu

berücksichtigen ist,

38 Euro für Zulageberechtigte, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,

30 Euro für Zulageberechtigte, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind

und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils

90 Euro für Zulageberechtigte, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,

75 Euro für Zulageberechtigte, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro für Zulageberechtigte, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 8 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Werden bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Das gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Veranlagungszeitraum keine beitragspflichtigen Einnahmen oder kein tatsächliches Entgelt erzielt worden ist. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind die Sätze 8 bis 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des vorangegangenen Veranlagungszeitraums gelten. Die Kürzung der Zulage wird nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag ermittelt.

(4) Für die Kinderzulage nach Absatz 3 Satz 6 wird beim Steuerpflichtigen jedes zu seinem Haushalt gehörende Kind berücksichtigt, für das er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten, bestimmen diese untereinander, wem das Kind zuzuordnen ist. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, wird das Kind der Mutter zugeordnet. Lebt das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten, wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im Übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater. Die Kinderzulage steht den Berechtigten je

Kind insgesamt nur einmal zu.

(5) Der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 3 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Zulage wird auf Antrag von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids aus dem Aufkommen der Einkommensteuer unmittelbar auf einen begünstigten Vertrag überwiesen; das Bundesministerium der Finanzen kann die örtliche Zuständigkeit für die Auszahlung und die Fälligkeit der Zulage mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung abweichend regeln. Im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag liegt kein Zufluss der Zulage im Sinne des § 11 vor. Hat der Zulageberechtigte mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagenantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Festsetzung der Zulage soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die §§ 163 und 227. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Zulage jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 gesondert zu; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Frist für die Festsetzung der Zulage läuft nicht ab, bevor die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind, abgelaufen ist.

(6) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage nach Absatz 3, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen; hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen.

(7) Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen. Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist der zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte Gesamtbetrag vermehrt um entweder die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Zulage nach Absatz 3 oder die steuerliche Auswirkung des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1. Die Feststellung des Gesamtbetrags soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt, das für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständig ist; auf die Feststellung sind die für Feststellungsbescheide geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die §§ 163 und 227. Ehegatten ist der Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuer-, Zulagen- oder Feststellungsbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist; § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(8) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss der Zulageberechtigte oder derjenige, der die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag beanspruchen kann, die auf das ausgezahlte Kapital entfallende steuerliche Förderung zurückzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Eine Rückzahlungsverpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht für den Teil der steuerlichen Förderung, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz angespartes Kapital entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Satz 3 gilt auch für Leistungen von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne der Sätze 1 und 2 dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, das für seine Veranlagung nach § 20 der Abgabenordnung zuständig ist; das Bundesministerium der Finanzen kann die örtliche Zuständigkeit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung abweichend regeln. Bei der Auszahlung sind im ausgezahlten Kapital enthaltene Zulagen einzubehalten und an das nach Satz 4 zuständige Finanzamt abzuführen. Die in einem Kalendermonat einzubehaltenden Zulagen sind in einer Summe bei dem nach Satz 4 zuständigen Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats anzumelden und zu entrichten. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat dem Zulageberechtigten die einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem zu einem anderen begünstigten Anlageprodukt sind Sätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

(9) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 8 ist von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten; dabei sind die vom Anbieter des Altersvorsorgevertrages einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 7 anzurechnen. Auf die Rückforderung sind die für Steuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 erfolgt ist. Von den Finanzbehörden vereinnahmte Rückforderungsbeträge sind dem Aufkommen der Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(10) Das auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital ein-

schließlich seiner Erträge, die steuerlich geförderten laufenden Eigenbeiträge und der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 3 sind nicht übertragbar.

(11) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 5 bis 10 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(12) Eigenbeiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die weder eine Zulage nach Absatz 3 gezahlt worden ist, noch eine Geltendmachung im Rahmen des Absatzes 1 möglich war, sind gesondert festzustellen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(13) Die in § 1 Abs. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge,
 2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und zu den Eigenbeiträgen,
 3. die Art der Anlage und
 4. den Beginn der Auszahlungsphase.“
5. In § 22 werden in Nummer 4 Satz 4 Buchstabe c der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden, sowie aus Pensionskassen und Pensionsfonds. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes umgewandelt, sind die vor der Anwendung des § 10a angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt im Fall des § 10a Abs. 8 nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn vor der Anwendung des § 10a die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren, und nicht für andere angesammelte, noch nicht besteuerte Erträge. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die nach § 10a Abs. 12 festgestellten Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, für die keine Zulage nach § 10a Abs. 3 gezahlt worden ist, die nicht nach § 10a Abs. 1 als Sonderausgaben abgezogen worden sind und nicht nach § 3 Nr. 63 von der Einkommensteuer befreit worden sind. Ist § 10a Abs. 8 anzuwenden, sind von den Leistungen im Sinne des Satzes 1 die Eigenbeiträge und Zulagen abzuziehen. Im Falle des Todes des Zulageberechtigten gilt Satz 1 nicht, wenn das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital ausgezahlt wird und soweit es nicht einer Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1

Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes dient; § 10a Abs. 8 bleibt unberührt.“

5a. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird eingefügt:

„Bei der Günstigerprüfung sind Aufwendungen für eine ergänzende Altersvorsorge im Sinne des § 10a immer als Sonderausgaben abzuziehen.“

b) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „In diesen Fällen“ durch die Wörter „In den Fällen des Satzes 4“ ersetzt.

5b. Dem § 37 Abs. 3 wird angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 und die zu verrechnende Zulage nach § 10a Abs. 3 außer Ansatz.“

5c. In § 41b Abs. 1 Satz 2 werden am Ende der Nummer 7 ein Komma und folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gezahlten Beiträge“

6. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Straf- und Bußgeldvorschriften“

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Für die Zulage nach § 10a Abs. 4 gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“

6a. In § 51a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung von“ die Wörter „Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 in allen Fällen des § 10a und“ eingefügt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12a wird wie folgt gefasst:

„(12a) § 4d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist bei Begünstigten anzuwenden, denen das Trägerunternehmen erstmals nach dem 31. Dezember 2000 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt hat.“

b) Nach Absatz 12a wird eingefügt:

„(12b) § 4e in der Fassung des Artikels ... des

Drucksache 59/01

Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

c) Nach Absatz 16a wird eingefügt:

„(16b) § 6a Abs. 2 Nr. 1 erste Alternative und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist bei Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten anzuwenden, denen der Pensionsverpflichtete erstmals eine Pensionszusage nach dem 31. Dezember 2000 erteilt hat; § 6a Abs. 2 Nr. 1 zweite Alternative sowie § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 zweiter Halbsatz sind bei Pensionsverpflichtungen anzuwenden, die auf einer nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung beruhen.“

d) Nach Absatz 34a wird eingefügt:

„(34b) Bezieht ein Steuerpflichtiger Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 5 aus einem Pensionsfonds in Folge einer Versorgungsverpflichtung oder einer Versorgungsanwartschaft, die bereits vor dem 1. Januar 2002 zu entsprechenden Leistungen auf Grund einer Versorgungszusage im Sinne des § 1b Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung oder durch eine Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung geführt hatten, sind hierauf § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel 6a

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

1. in der sich der Vertragspartner verpflichtet, in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Eigenbeiträge) zu erbringen;
2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); Leistungen aus Zusatzversicherungen gemäß Nummer 7 letzter Halbsatz dürfen nicht vor Eintritt der verminderten Er-

werbsfähigkeit erbracht werden;

3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge, sofern sie zur Absicherung von Hinterbliebenen verwendet werden, bis zu 5 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
4. die vorsieht, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;
5. die im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans bestimmt, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und ein Mindestanteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet wird, dem Vertragspartner mit Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfallender Erträge spätestens zu dem genannten Zeitpunkt in eine Rentenversicherung ohne Zusatzleistung eingebracht wird; dieser Mindestanteil beträgt bei Beginn der Auszahlungsphase
 - a) vor Vollendung des 60. Lebensjahres 6 vom Hundert,
 - b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 61. Lebensjahres 7 vom Hundert,
 - c) nach Vollendung des 61. Lebensjahres und vor Vollendung des 62. Lebensjahres 8 vom Hundert,
 - d) nach Vollendung des 62. Lebensjahres und vor Vollendung des 63. Lebensjahres 9 vom Hundert,
 - e) nach Vollendung des 63. Lebensjahres und vor Vollendung des 64. Lebensjahres 10 vom Hundert,
 - f) nach Vollendung des 64. Lebensjahres und vor Vollendung des 65. Lebensjahres 11 vom Hundert,
 - g) nach Vollendung des 65. Lebensjahres 12 vom Hundert,

sofern Anbieter und Vertragspartner bei Beginn der Auszahlungsphase sich einigen, dass mindestens der vorgenannte Kapitalanteil nebst darauf entfallenden Erträgen erst mit Vollendung des 85. Lebensjahres in eine Rentenversicherung eingebracht wird. Wenn bei Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wird, dass ein Kapitalanteil sofort in eine Rentenversicherung eingebracht werden soll, die Leistungen nur für den Fall vorsieht, dass der Steuerpflichtige das 85. Lebensjahr vollendet, verringert sich der Mindestanteil jeweils auf

die Hälfte;

6. die vorsieht, dass im Falle einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) höchstens 5 vom Hundert der Beiträge für die Deckung dieses zusätzlichen Risikos verwendet werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die in seinem Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz erhält;
7. die bestimmt, dass die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. Nr. L 168 vom 18. Juli 1995, S. 7), unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;
8. die vorsieht, dass die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vorhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden;
9. in der sich der Anbieter verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beiträge und Erträge zu informieren; der Anbieter muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt;
10. die dem Vertragspartner einen Anspruch gewährt, den Vertrag
 - a) ruhen zu lassen oder
 - b) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben

oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;

11. die die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausschließt und
12. die dem Vertragspartner gegen den Anbieter als Vertragsstrafe unabhängig von einem konkreten Vermögensschaden für jede Verletzung der vertraglichen Pflichten nach Nummer 9 einen Anspruch in Höhe von 2 500 Euro einräumt.

Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die die Förderung selbstgenutzten Wohnungseigentums ermöglichen, sofern sie die Anforderungen des Satzes 1 gleichwertig erfüllen.

Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Änderung die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Absatz 2 genannten vorvertraglichen Informationspflichten, erfüllen.

(2) Anbieter eines Altersvorsorgevertrags im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgibt. Zertifizierungsfähig kann die Zusage nur abgegeben werden von

1. Lebensversicherungsunternehmen, soweit ihnen hierfür eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz erteilt worden ist, Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder
2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), (ABl. EG Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) sowie Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989, S. 1; Korrigendum ABl. Nr. L 15 vom 19. Januar 1990, S. 30 und 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ABl. EG Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30), mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder von Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
3. inländischen Zweigstellen von Lebensversiche-

rungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53c des Gesetzes über das Kreditwesen, erfüllen.

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 vom 11. Juni 1993, S. 27) mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 7 oder 8 des Gesetzes über das Kreditwesen fallen oder im Falle von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,
2. ein Anfangskapital im Sinne von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (Anfangskapital) in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und
3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen
 - a) bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 2 oder
 - b) in Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7.

(3) Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages des Anbieters den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(4) Zertifizierungsstelle ist die in § 2 Abs. 1 bestimmte Behörde oder die nach § 3 Abs. 1 bestimmte sonstige Stelle.

§ 2

Zertifizierungsbehörde, Aufgaben

(1) Zertifizierungsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

(2) Die Zertifizierungsstelle entscheidet durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung.

(3) Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

(4) Die Zertifizierungsbehörde nimmt die ihr nach diesem

Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 3

Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben und Befugnisse der Zertifizierungsbehörde einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts, die von Spitzenverbänden der Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen oder anderen geeigneten unabhängigen Einrichtungen errichtet werden, ganz oder teilweise zu übertragen. Diese haben die Aufgaben der Zertifizierungsbehörde ohne Ansehen des Antragstellers zu übernehmen und die notwendige Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu bieten. Eine juristische Person bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation und ein Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 1 Million Euro hat.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

§ 4

Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen

(1) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Unterlagen, die belegen, dass der Vertrag die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis, und zusätzlich, bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3, über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2).

(2) Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

(3) Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung ist die Ergänzungsanzeige der Zertifizierungsstelle zu erstatten und die Gebühr nach § 12 Nr. 2 zu entrichten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. Die Frist

nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 5

Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung mit Wirkung zum ersten Werktag des übernächsten Kalendervierteljahrs, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, frühestens jedoch zum 1. Januar 2002.

§ 6

Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und die Informationspflichten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

§ 7

Informationspflicht des Anbieters

(1) Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über

1. die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und
3. die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen.

(2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

(3) Erfüllt der Anbieter die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

§ 8

Rücknahme, Widerruf und Verzicht

(1) Die Zertifizierungsbehörde hat die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Die Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Anbieter kann auf die Zertifizierung unbeschadet seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung oder über den Verzicht auf die Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung oder über den Verzicht auf die Zertifizierung. Dabei ist auch mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt Rücknahme, Widerruf oder Verzicht wirksam sind.

§ 9

Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf oder die Rücknahme einer Zertifizierung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Veröffentlichung

Die Zertifizierungsbehörde macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anbieters und dessen Zertifizierungsnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Die bei der Zertifizierungsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Schweigepflicht). Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen,

Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Investmentgesellschaften betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

2. die Finanzbehörden oder
3. die Zertifizierungsbehörde oder
4. nach § 3 beliehene Stellen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Personen, die bei den nach § 3 beliehenen Stellen beschäftigt oder für sie tätig sind, sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Sofern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12

Gebühren

Die Zertifizierungsstellen erheben gemäß § 2 Abs. 1 und die privaten Zertifizierungsstellen erheben für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5 000 Euro.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossene Verträge, die in Altersvorsorgeverträge geändert werden sollen (§ 1 Abs. 1 Satz 2), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Erster Teil Arbeitsrechtliche Vorschriften“ wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Durchführung der betrieblichen Altersversorgung“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zusage des Arbeitgebers auf

betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage) oder wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

2a. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung) oder
3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist die betriebliche

Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.“

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung nach Absatz 1 hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a Abs. 2 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.“

4. Nach § 1a wird eingefügt:

„§ 1b
Unverfallbarkeit und Durchführung der
betrieblichen Altersversorgung

(1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich

der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

1. ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,
2. dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
3. muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
4. muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.“

4a. In § 1b wird in Absatz 3 Satz 1 der Klammerzusatz „(Pensionskasse)“ durch den Klammerzusatz „(Pensionskasse und Pensionsfonds)“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5a) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.“

5a. In § 2 wird nach Absatz 5a eingefügt:

„(5b) An die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 und 5a tritt bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.“

6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. sie auf einer Entgeltumwandlung beruht.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers frühestens ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwertes gilt § 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers.“

7a § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von einer Pensionskasse,“ die Wörter „von einem Pensionsfonds,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „von einer Pensionskasse“ die Wörter „, von einem Pensionsfonds“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt und in Satz 3 nach den Wörtern „Altersgrenze entspricht“ folgender Halbsatz angefügt:

„, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 findet keine Anwendung auf die nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaften, soweit sie auf einer Entgeltumwandlung in Höhe der Beträge nach § 1a Abs. 1 beruhen.“

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

8a. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend,

1. wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1b

Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,

2. wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlass eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder

3. soweit bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge) geringer ist als die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung der Summe der zugesagten Beiträge wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 1 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung und das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge) bei Eintritt des Versorgungsfalls geringer ist als die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung der Summe der zugesagten Beiträge wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Höhe des Anspruchs bei Beitragszusagen gilt § 2 Abs. 5b.“

9. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

9a. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pensionskasse“ die Wörter „, ein Pensionsfonds“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Lebensversicherungswirtschaft“ das Wort „, Pensionsfonds“ eingefügt.“

10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

10a. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „bezeichneten Art“ die Wörter „oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach der Nummer 3 angefügt:

„4. Bei Arbeitgebern, soweit sie eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt haben, die Summe der zugesagten Beiträge.“

11. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

11a. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und bei Unterstützungskassen“ die Wörter „sowie bei Beitragszusagen mit Mindestleistung“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 3“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.

(6) Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.“

12a. In § 16 wird in Absatz 3 das Wort „oder“ am Ende der Nummer 1 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:

„3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Soweit Entgeltansprüche auf einem

Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.“

14. Dem § 30c wird angefügt:

„(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.“

15. entfällt

16. Nach § 30e wird angefügt:

„§ 30f

Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

1. mindestens zehn Jahre oder

2. bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre

bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

(1) § 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf Anwartschaften angewendet werden, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

(2) § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.“

17. Nach § 30g wird angefügt:

„§ 30h

§ 17 Abs. 5 gilt für Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem (einsetzen: Tag der Verkündung) erteilt werden.“

Artikel 7a

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(7631-1)

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. 2000 I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „VII. Bausparkassen (weggefallen)“ durch folgende Angaben ersetzt:

„VII. Pensionsfonds

§ 112 Definition

§ 113 Anzuwendende Vorschriften

§ 114 Kapitalausstattung

§ 115 Vermögensanlage

§ 116 Deckungsrückstellung

§ 117 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

§ 118 Gesonderte Verordnungen

§§ 119 – 121 (weggefallen)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Versicherungsunternehmen)“ die Wörter „sowie Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1“ eingefügt.

3. Nach § 111g wird folgende Überschrift eingefügt:

„VII. Pensionsfonds“

4. Nach der neuen Überschrift „VII. Pensionsfonds“ wird eingefügt:

„§ 112

Definition

(1) Ein Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

1. im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens je nach Ausgestaltung der zugrundeliegenden Pensionspläne beitragsbezogen mit der Zusage einer Mindestleistung oder leistungsbezogen ausschließlich Altersversorgungsleistungen für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt,
2. die Höhe der Altersversorgungsleistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle im Pensionsplan vorgesehenen Leistungsfälle zusagt,
3. den Arbeitnehmern einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds einräumt und
4. verpflichtet ist, zugunsten des Arbeitnehmers die Altersversorgungsleistung in jedem Fall als

lebenslange Altersrente zu erbringen.

Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall. Sie können vorsehen, dass Altersversorgungsleistungen Leistungen in Form der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beinhalten. Pensionspläne sind

1. beitragsbezogen mit Zusage einer Mindestleistung, wenn dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall für die Altersversorgungsleistung zumindest die Summe der zu seinen Gunsten dem Pensionsplan zugeführten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, zur Verfügung steht;
2. leistungsbezogen, wenn dem Arbeitnehmer die ihm vom Arbeitgeber zugesagte Leistung im Versorgungsfall zur Verfügung steht.

(2) Pensionsfonds bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 113

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Pensionsfonds im Sinne des § 112 gelten die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen oder Maßgaben enthält.

(2) Von den auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pensionsfonds die folgenden Vorschriften nur mit einer Maßgabe entsprechend:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis nur die Pensionspläne einzureichen sind;
2. § 5 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 114 Abs. 2 an die Stelle des § 53c Abs. 2 tritt;
3. § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden darf;
4. § 10a mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer die Angaben der Anlage Teil D Abschnitt III erhält;
5. § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für Pensionspläne gilt; Änderungen und die Einführung neuer Pensionspläne werden erst nach drei Monaten wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht oder vorher die Unbedenklichkeit feststellt;
6. § 13 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass diese Vorschrift auch für das Pensionsgeschäft in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist;

7. § 81 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ tritt;
8. § 81a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ und an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die „Versorgungsverhältnisse“ treten;
9. § 81c mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ tritt;
10. § 81e mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Versicherungsnehmer“ die „Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ treten;
11. § 101 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherungsentgelte die Pensionsfondsbeiträge maßgeblich sind.

(3) Nicht anwendbar sind § 6 Abs. 4, §§ 13a bis 13c, § 14 Abs. 1a, § 21 Abs. 2, §§ 53, 53b und 53c, 54 Abs. 1 bis 3, §§ 54b und 54c, 64 und 65, 85 Satz 2, §§ 105 bis 111g, sowie §§ 122, 123.

§ 114

Kapitalausstattung

(1) Pensionsfonds sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge freie und unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität von Pensionsfonds ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätsspanne;
2. über den für Pensionsfonds maßgeblichen Mindestbetrag des Garantiefonds und
3. darüber, was als Eigenmittel im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne angerechnet werden dürfen.

§ 115

Vermögensanlage

(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Deckungsstöcke zu bilden. Die Bestände eines Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens (gebundenes Vermögen) sind in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans so

anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit des jeweiligen Pensionsplans unter Berücksichtigung der Anlageformen des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und der Festlegungen im Pensionsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen. Dies beinhaltet insbesondere, quantitative und qualitative Vorgaben nach Maßgabe des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zur Anlage des gebundenen Vermögens, zu seiner Kongruenz und Belegenheit festzulegen sowie Anlagen beim Trägerunternehmen zu beschränken.

(3) Die Pensionsfonds sind verpflichtet, jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, ihre Anlagepolitik gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen, enthält.

§ 116

Deckungsrückstellung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

1. einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen;
2. die Grundsätze der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung festzulegen.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen.

§ 117

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeweils zu vereinbaren, dass in Anlehnung an die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Be-

stimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates wahrgenommen wird.

§ 118

Gesonderte Verordnungen

§ 5 Abs. 6, § 11a Abs. 6, § 55a, § 57 Abs. 2, § 81c Abs. 3, § 104 Abs. 6 und § 104g Abs. 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, auf ihrer Grundlage gesonderte Rechtsverordnungen für Pensionsfonds zu erlassen.“

5. In § 134 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder einen Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.

6. In § 138 Abs. 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.

7. § 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. ohne Erlaubnis nach § 112 Abs. 2 das Pensionsfondsgeschäft betreibt.“

8. In § 141 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ und nach der Angabe „§ 88 Abs. 2“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 113 Abs. 1,“ eingefügt.

9. Dem § 144 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bußgeldvorschriften des Satzes 1

1. Nr. 1, 3 und 4,

2. Nr. 2, soweit sich diese auf §§ 54a, 66, 67, 77 oder 79 bezieht, und

3. Nr. 5, soweit sich diese auf § 55a Abs. 1 bezieht,

gelten auch für Pensionsfonds nach § 113.“

10. § 144a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvertrag“ die Wörter „oder einen Pensionsfondsvertrag“ sowie nach dem Wort „Versicherungsgeschäfte“ die Wörter „oder Pensionsfondsgeschäfte“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvertrages“ die Wörter „oder eines Pensionsfondsvertrages“ eingefügt.

11. § 145b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder Pensionsfonds“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder einen Pensionsfonds“ eingefügt.

12. Die Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „A: Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten“ werden durch die Wörter „A: Einteilung der Risiken nach Sparten“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 24 wird eingefügt:

„25. Pensionsfondsgeschäfte“

b) Dem Teil D wird folgender Abschnitt angefügt:

„Abschnitt III

Gegenüber Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern der Pensionsfonds im Sinne von § 112 Abs. 1 müssen die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden:

1. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Pensionsfonds und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;

2. Angaben zur Laufzeit;

3. allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung;

4. den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Anfrage.

5. Jeder Versorgungsanwärtter erhält außerdem aussagekräftige Informationen über:

a) die voraussichtliche Höhe der ihm zustehenden Leistungen;

b) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios, sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung, sofern der Versorgungsanwärtter das Anlagerisiko trägt.

Die genannten Auskünfte sind dem Versorgungsanwärter jährlich zu erteilen.

6. Jeder Versorgungsempfänger erhält angemessene Informationen über die Versorgungsleistungen und die Zahlungsmodalitäten.“

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/2975), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur persönlichen Beratung gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist; hierzu gehört auch die Beratung in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.“

1. *entfällt*

2. *entfällt*

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.“

4. In § 88 Abs. 2 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,“

5. *entfällt*

6. *entfällt*

7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt:

„4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 88 Abs. 2 Nr. 1a nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient.“

8. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe b wird eingefügt:

„c) für 18- bis unter 65-jährige

Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.“

- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

- cc) In dem neuen Buchstaben e wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ folgender Satzteil angefügt:

„; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Merkmale, soweit diese Personen auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem Wort „Art“ wird der Buchstabe „a“ eingefügt.

- bb) Nach dem Wort „Hilfearten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- cc) Nach Buchstabe a wird angefügt:

„b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben an einmaligen Leistungen nach § 21 Abs. 1a und § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes.“

9. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.

10. In § 131 Abs. 1 Satz 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

Artikel 8a

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

§ 1

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten (Antragsberechtigte).

§ 2

(1) Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung haben Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern und Kindern bleiben unberücksichtigt. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 übersteigen, sind zu berücksichtigen.

(2) Keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung haben Antragsberechtigte, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind oder die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 3

(1) Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personen-Haushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen,
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,

4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 4

Zuständig für die Leistung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt (Träger der Grundsicherung), in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger informiert und berät die Personen nach § 1, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Gesetz. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen. Der Rentenversicherungsträger übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Antragsberechtigung an den zuständigen Träger der Grundsicherung. Eine Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

(2) Besteht bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, prüft der nach § 109a Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Rentenversicherungsträger auf Ersuchen und auf Kosten des zuständigen Trägers der Grundsicherung, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ob die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 soll nur erfolgen, wenn es bei dem Antragsteller aufgrund von Tatsachen wahrscheinlich erscheint, dass er die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 erfüllt.

(3) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einer Person, die berechtigt im Sinne von § 1 ist oder aus wahrscheinlichen Gründen sein kann, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen, so weist er auf die Leistungsvoraussetzungen und auf das Verfahren nach diesem Gesetz hin und fügt ein Antragsformular bei.

§ 6

Die Leistung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden

sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

§ 7

Die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Grundsicherung sind verpflichtet, zur Umsetzung dieses Gesetzes

1. sich gegenseitig die für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben mitzuteilen,
2. zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten und
3. Antragsberechtigte bei der Antragstellung zu unterstützen.

§ 8

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger und
2. die Ausgaben und Einnahmen

der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 sind:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 1 Nr. 2, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung.

(3) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 sind: Sitz der zuständigen Behörde, Ausgaben für Leistungen und Einnahmen jeweils in und außerhalb von Einrichtungen, Anzahl und Kosten der Gutachten nach § 5 Abs. 2 Satz 2. Die Erhebung erfolgt jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

(4) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht der zuständigen Behörden nach § 4. Die Angaben zum Gemeindeteil und über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind freiwillig. Die statistischen Ämter der Länder stellen dem statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung. Die Ergebnisse der Statistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 307 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünftel Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrages ist alle fünf Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2008, aufgrund der den Kreisen und kreisfreien Städten

1. als Träger der Grundsicherung

a) wegen der Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie

b) gemäß § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und

2. als Träger der Sozialhilfe gemäß der statistischen Erfassung nach § 128 Abs. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes

unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als zehn vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. entfällt
2. entfällt
3. entfällt
4. entfällt
5. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Rentenauskunft**

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Altersrente vom 65. Lebensjahr an zustehen würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanswartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des Versicherten, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse diese Auskunft nach § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.“

6. *entfällt*

7. *entfällt*

8. *entfällt*

9. *entfällt*

10. *entfällt*

11. *entfällt*

12. *entfällt*

13. *entfällt*

14. *entfällt*

15. *entfällt*

16. *entfällt*

Artikel 11

**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

entfällt

Artikel 11a

**Änderung des
Anti-D-Hilfegesetzes**

(2172-5)

§ 8 des Anti-D-Hilfegesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 12

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)**

entfällt

Artikel 12a

Änderung des Handelsgesetzbuchs

(4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 330 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 sind auf Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden.“

2. Vor § 341 wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

*Ergänzende Vorschriften für
Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“*

3. Dem § 341 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels dieses Unterabschnitts sind mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 auf Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden. § 341d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten sind; §§ 341b, 341c sind insoweit nicht anzuwenden.“

4. In § 341m Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „und Pensionsfonds“ eingefügt.

5. § 34In wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ jeweils die Wörter „und Pensionsfonds“ eingefügt.

6. § 34Io Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „eines Versicherungsunternehmens“ werden die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.
- b) Die Wörter „das nicht Kapitalgesellschaft ist“ werden durch die Wörter „die nicht Kapitalgesellschaften sind“ ersetzt.

7. Nach § 34Io wird eingefügt:

„§ 34Ip

Anwendung der
Straf- und Bußgeldvorschriften sowie
der Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften
auf Pensionsfonds

Die Strafvorschriften des § 34Im, die Bußgeldvorschriften des § 34In sowie die Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften des § 34Io gelten auch für Pensionsfonds im Sinne des § 34I Abs. 4 Satz 1.“

Artikel 13

**Änderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften
(4120-4)**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes abschließen.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 oder 5“ ersetzt.

2. Dem § 37m Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots zum Abschluss eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind, außer in den Fällen des § 40 Abs. 2, nicht anzuwenden. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

4. Dem § 43 wird angefügt:

„(15) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

5. § 43b Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 15 sinngemäß.“

6. In § 43d wird angefügt:

„3. § 39 Abs. 1 und § 43 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten

Erträge und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

8. Dem § 50 wird angefügt:

„(8) § 45 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 13a

**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
(601-4)**

Nach § 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 2a

**Statistische Aufbereitung von Daten
aus der Einkommensbesteuerung**

Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Lohn- und Einkommensteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung dieser Daten wird, erstmals für das Veranlagungsjahr 2001, dem Statistischen Bundesamt übertragen. Mit Anlaufen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz ab dem Veranlagungsjahr 2002 werden auch Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet.“

Artikel 13b

**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
(610-6-12)**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung von“ die Wörter „Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 in allen Fällen des § 10a und“ eingefügt.

2. Dem § 6 wird angefügt:

„(6) § 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 13c

**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
(611-4-4)**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 20 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“

3. § 21a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes ist von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit der Maßgabe anzuwenden, dass Deckungsrückstellungen im Sinne des § 341f des Handelsgesetzbuches mit dem sich für die zugrundeliegenden Verträge aus der Bestimmung in Verbindung mit § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder in Verbindung mit der auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ergebenden Höchstzinssatz oder einem niedrigeren zulässigerweise verwendeten Zinssatz abgezinst werden können.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8e wird wie folgt gefasst:

„(8e) § 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

- b) Absatz 8f wird wie folgt gefasst:

„(8f) § 21a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 13d

Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

Das Bundesaufsichtsamtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach den Wörtern „privaten Versicherungsunternehmen“ die Wörter „und Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein

Komma ersetzt und die Wörter „Pensionsfonds im Sinne von § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (621-1)

§ 277a des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils anzupassen sind.“

Artikel 15

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes (7612-1)

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

2. Dem § 19a wird angefügt:

„(9) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 16

Fünftes Gesetz zur Förderung der

Vermögensbildung der Arbeitnehmer (800-9)

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Absätze 2 bis 4 und 5 Satz 2 aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens nachträglich in der Weise geändert, dass dadurch die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 unterschritten wird und entsteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, erstmals ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, kann der Arbeitnehmer den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage abweichend von Absatz 4 innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen.“

(6) Besteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und hat der Arbeitnehmer hierfür abweichend von § 1 Satz 2 Nr. 1 Wohnungsbau-Prämienengesetz Wohnungsbau-Prämie beantragt, kann der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer-Sparzulage abweichend von Absatz 4 innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 und 2, § 4b Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes) erstmalig beantragen.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

Artikel 17

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird der Punkt nach den Wörtern „bestimmt ist“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von Kapital, das aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, soweit es nicht übertragbar ist und solange der Inhaber des Vermögens eine vorzeitige steuerschädliche Verfügung nicht trifft.“

Artikel 18

Änderung des Versorgungsausgleichs- Überleitungsgesetzes (826-30-4)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch ... , wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und angefügt:

„Der Angleichungsfaktor wird unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundsätze des § 121 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf sieben Dezimalstellen berechnet und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

Artikel 19

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

entfällt

Artikel 19a

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

(860-4-1-1)

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden und nicht aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,“

2. In § 2 Abs. 2 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„5. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz, soweit diese Zuwendungen aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, besteht Beitragsfreiheit nur bis zum 31. Dezember 2008,“

6. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

(870-1)

entfällt

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1-20)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „voll Erwerbsgeminderten“ ersetzt.

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 17 und 21 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22 a

Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen

(1) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2001 durch die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Änderung der Rechtslage bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen, erstatter die Träger der Rentenversicherung den Krankenkassen diese Mehrbelastungen, soweit sie 250 Millionen DM überschreiten. Die Mehrbelastungen setzen sich zusammen aus der Summe der entgangenen Krankengelderstattungen aus Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der durch die ausbleibenden Rentenzahlungen bedingten Beitragsmindereinnahmen.

(2) Zur Berechnung der Mehrbelastungen wertet der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die entsprechenden Daten über die Rentenzugänge mit Krankengeldbezug der Jahre 2000 und 2001 aus. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger übermittelt dem Bundesversicherungsamt die nach Satz 1 ermittelten Fälle mit der Angabe von Betriebsnummer und Erstattungsbetrag bis zum 30. Juni 2002. Für die Ermittlung der Beitragsmindereinnahmen wird pauschal ein Krankenversicherungsbeitragssatz von 13,6 vom Hundert angewendet.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt bis zum 30. September 2002 die Abrechnung und den Ausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Krankenkassen durch. Die Spitzenverbände der

Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger vereinbaren gemeinsam mit dem Bundesversicherungsamt das Nähere über das Abrechnungsverfahren und die Durchführung des Zahlungsausgleichs. Die Verteilung des Erstattungsbetrages auf die einzelnen Krankenkassen erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in dem die Mehrbelastungen der Krankenkasse zu der Summe der Mehrbelastungen der belasteten Krankenkassen insgesamt stehen.

(4) Die Bundesregierung prüft auf der Grundlage empirischer Daten der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung die finanziellen Auswirkungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung aus Umwandlungen von Dauer- in Zeitrenten entstehen und wird, soweit die Ergebnisse ihrer Prüfung dies erfordern, gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuverteilung der Kosten vorschlagen.

Artikel 23

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 6, 7a, 13a, 13b, 13c und 13d dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) *entfällt*

(2a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 tritt Artikel 16

Nr. 2 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 5 Nr. 5, Artikel 6 Nr. 2, 3, 7 Buchstabe a und c, Artikel 7 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 8 Buchstabe a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 9 bis 12, 14 und 16, Artikel 8 Nr. 3, Artikel 11a Nr. 1, 14, Artikel 21 und 22a.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 7 Nr. 13 Buchstabe c und Nr. 17, Artikel 7a Nr. 4 § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 2, § 116, § 118, Artikel 11a Nr. 2, Artikel 12a Nr. 1 und Artikel 22 in Kraft.

(4a) Artikel 6a tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem in Artikel 6a enthaltenen Gesetz treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) *entfällt*

(6) Am 1. Januar 2003 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j und l, Nr. 38, 40 und 57, Artikel 1a Nr. 1, 3 und 4, Artikel 8 Nr. 01, Artikel 8a und 9 in Kraft.

(7) Am 1. Januar 2004 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k und 39 in Kraft.

(7a) Am 1. Januar 2009 tritt Artikel 19a Nr. 1 in Kraft.

(8) *entfällt*

16.02.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur
Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 104a Abs. 3 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.